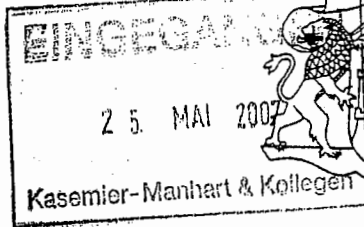


Geschäfts-Nr.:

915 C 86/07



4701E

Verkündung  
verkündet am

072210

Hamburg, den 22.05.2007

Im Namen des Volkes

**URTEIL** gemäß § 495a ZPO

In dem Rechtsstreit

Sachverständigenbüro ~~\_\_\_\_\_~~  
Hamburg, Gz.: 2WFH464703, vertr. durch d. Inhaber I

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte K

gegen

- klagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 915, durch die  
Richterin J \_\_\_\_\_ für Recht:

Justizangest. als Urkundsbeamtin  
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

Rechtskraftzeugnis  
Dieses Urteil ist mit Ablauf  
des / am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis  
vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin / Urkunds-  
beamter der Geschäftsstelle

Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an  
Klägerin / Kläger

am

Zustellung des Urteils an  
Beklagte / Beklagten

am

sb.,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 75,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hierauf seit dem 01.02.2007 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 313a, 495a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger kann aus abgetretenem Recht des Geschädigten Erstattung der Gutachterkosten entsprechend seiner Rechnung vom 15.11.2006 über 75,92 € verlangen.

Der Geschädigte hat seine Schadensersatzansprüche wirksam i.S.d. § 398 BGB an den Kläger abgetreten, so dass der Kläger aktivlegitimiert ist.

Die an den Kläger abgetretene Forderung besteht in der geltend gemachten Höhe.

Unstreitig ist die Beklagte verpflichtet, aus dem Verkehrsunfallereignis vom 13.11.2006 dem Geschädigten vollumfänglich Schadensersatz zu leisten, §§ 7, 17 StVG, 3 PflVG. Entgegen der Auffassung der Beklagten gehören zu dem erstattungsfähigen Schaden des Klägers auch die hier geltend gemachten Sachverständigenkosten. Bei diesen Kosten handelt es sich um den im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB zur Schadensbeseitigung „erforderlichen Geldbetrag“.

Erstattungsfähig im Sinne des § 249 BGB sind die erforderlichen Aufwendungen, die der Geschädigte im Rahmen der Restitution getätigt hat, und welche im Einzelfall durchaus über den objektiv angemessenen Betrag hinausgehen können. Denn als erforderlich im Sinne des § 249 BGB sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGHZ 54, 82, 85). Ist also für den Fall der Beauftragung eines Sachverständigen davon auszugehen, dass der Geschädigte die vereinbarte Vergütung des Sachverständigen für erforderlich halten durfte, so steht ihm ein Erstattungsanspruch in entsprechendem Umfang gegen den Schädiger bzw. dessen Versicherer zu (vgl. BGH NJW 1996, 1965 f. m.w.N.). Der Geschädigte ist regelmäßig nicht verpflichtet, sich nach dem „günstigsten“ Sachverständigen zu erkundigen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann der Geschädigte vielmehr davon ausgehen, dass sich der Sachverständige im Rahmen des ihm eingeräumten billigen Ermessens bei der Bemessung seiner Sachver-

ständigen-Vergütung hält. Es ist dem Geschädigten auch nicht zuzumuten, ohne konkreten Anlass auf einer genauen Aufschlüsselung der vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten zu bestehen oder es gar auf einen Rechtsstreit mit dem Sachverständigen hinsichtlich der Angemessenheit dieser Kosten ankommen zu lassen. Insbesondere kann der Laie nicht ohne weiteres abschätzen, welchen Zeit- und Materialaufwand der von ihm eingeschaltete Kfz-Sachverständige tatsächlich hat. Hat demgemäß der Geschädigte keine Hinweise darauf, dass die für das Gutachten in Rechnung gestellten „Gebühren“ völlig aus dem üblichen Rahmen fallen beziehungsweise in keinerlei vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen, so kann er diese Kosten vom Schädiger ersetzt verlangen (OLG Nürnberg, VRS 103, 321 folgende).

Der Geschädigte hat zur Feststellung des Unfallschadens einen Werkvertrag mit dem Kläger geschlossen, aus dem er diesem Honorar schuldet. Die Höhe des Sachverständigenhonorars ergibt sich aus der Rechnung des Klägers vom 15.11.2006. Die berechnete Vergütung bewegt sich im üblichen Rahmen.

Wie das Formular der Sicherungsabtretung erkennen lässt, wurde Entgeltlichkeit der Gutachtertätigkeit vereinbart. Gemäß § 632 Abs. 2 BGB gilt die übliche Vergütung als vereinbart, da der Kläger und sein Auftraggeber die Höhe der Vergütung nicht bestimmt haben und eine Taxe i.S.d. § 632 Abs. 2 BGB für die Erstellung von Schadensgutachten nicht bestand. Üblich ist die Vergütung, die zur Zeit des Vertragschlusses für vergleichbare Leistungen nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt (Palandt, BGB, § 632 Rn. 15). Die Üblichkeit i.S.d. § 632 BGB kann sich auch aus einer am Markt verbreiteten Berechnungsregel ergeben, da die Begutachtung von Kfz-Schäden einem einheitlichen Wirtschaftsbereich zuzuordnen ist (BGH, Ur. v. 4.4.2006, Az. X ZR 122/05). Die Berechnung der Gutachterkosten orientiert sich – was gerichtsbekannt ist – im Großraum Hamburg üblicherweise an den zu erwartenden Reparaturkosten. Die durch den Kläger dem Geschädigten in Rechnung gestellten Beträge (Grundhonorar, Schreibkosten, Fotokosten, Portokosten, Telefonkosten) entsprechen insoweit der üblichen Berechnungsweise.

Der Kläger hat mit Rechnung vom 15.11.2006 unstreitig auf der Basis einer Honorartabelle abgerechnet, die als Bezugsgröße den Schadensumfang benennt. Das ist sowohl im Hinblick auf § 632 Abs. 2 BGB, der nur im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen zur Anwendung kommt, und in Bezug auf die Erforderlichkeit i.S.d. § 249 Abs. 2 BGB nicht zu beanstanden. Wie gerichtsbekannt ist, rechnet zumindest die überwiegende Mehrzahl der im Großraum Hamburg tätigen Kfz-Sachverständigen auf der Grundlage einer derartigen Honorartabelle ab. Die Erstattungsfähigkeit schließt auch die pauschalierten Nebenkosten mit ein.

Die Aufwendungen für das Gutachten waren erforderlich. Der Geschädigte hat im Rahmen des Zumutbaren, also ausgehend von seiner speziellen Situation und seinen individuellen Erkenntnismöglichkeiten, den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen und dabei alle Maßnahmen zu unterlassen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch zur Schadensabwehr nicht ergreifen würde. Daran hat sich der Geschädigte gehalten.

Der Zinssauspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

